

Satzung der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a, 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der §§ 1 und 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14.07.2021 (GBl. 2021, S. 605) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren für die betreffenden öffentlichen Wege und Plätze wie folgt festgesetzt:

Örtlichkeit	Zeitraum der Gebührenerhebung	Euro je angefangene zwölf Minuten
bei allen aufgestellten Parkscheinautomaten und Parkuhren	Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr	0,20
	Freitag, 18.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr	gebührenfrei

- (2) Zur Förderung des Einzelhandels bei kurzfristigen Erledigungen wird eine Brötchentaste zum kostenlosen 15-minütigen Parken eingeführt.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 60 EUR festgelegt.
- (2) Die Bewohnerparkausweise gelten jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 16.12.2021

gez.

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister